

53-
III ZR 68/53

2391 049

Verkündet am 21. Juni 1954
Fieser, Just. Angest., als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadtgemeinde Xanten, vertreten durch den Rat der Stadt,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Gebrüder P [REDACTED], KG in K [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Juni 1954 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger und der Bundesrichter
Rietschel, Dr. Weber, Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Teilurteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 12. Februar 1953 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin kaufte 1941 bei dem Schmiedemeister O. [REDACTED] in X. [REDACTED] Material zur Errichtung einer Warmwasserheizungsanlage in ihrer Gärtnerei. Nach Eintreffen der einzelnen Materialmengen stellte ihr der Verkäufer Rechnungen aus, die alsbald beglichen wurden. Das Material wurde aber bei dem Lieferanten in der F. [REDACTED]'schen Fabrik, die er für Lagerzwecke gemietet hatte, getrennt vom anderen Gut gelagert.

Die Klägerin behauptet, dass ein Vertreter von ihr das angeschaffte Material jeweils nach Eingang besichtigt und sie alsbald das Eigentum daran erworben habe.

Ein kleiner Teil des Materials wurde 1942 von der Klägerin abgeholt. In der Fabrik verblieben aber noch 4 438 Meter geschweißtes Siederohr 76 mm, 6 Schrägsitzventile 76 mm, 4 Schrägsitzventile 84 mm und 255,35 Meter schmiedeeisernes Muffenrohr 32 mm.

Im Januar 1945 wurde das Fabrikgebäude durch Bomben beschädigt. Das Dach stürzte ein und bedeckte das Material.

Etwa im Mai 1945 wollte der Schwager des O. [REDACTED] das in der Fabrik lagernde Material, um es zu sichern, nach einem anderen Aufbewahrungsort verbringen. Der als Bürgermeister der Beklagten tätige Stadtsekretär Sc. [REDACTED] verbot dies aber. Er liess im Juni 1945 das eingestürzte Dach wegtragen und gab danach 3 118,50 Meter Siederohr an acht bestimmte Interessenten ab. Später wurde von der Beklagten an Ob. [REDACTED] ein Reichsmarkbetrag hierfür überwiesen. Über den Verbleib des übrigen Materials ist nichts bekannt.

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Schadensersatz. Sie behauptet, der Stadtsekretär habe amtspflichtwidrig auf das Material zurückgegriffen, um dadurch den O. [REDACTED] aus

- 3 -

politischen Gründen zu treffen. Eine gesetzliche Ermächtigung habe er für den Eingriff nicht gehabt. Nach Freilegen des Lagers sei auch in keiner Weise für eine Sicherung des Materials gesorgt worden. Dadurch sei ein Teil davon abhanden gekommen.

Die Klägerin hat zunächst beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 4 438 Meter geschweißtes Siederohr 38 mm, 6 Schrägsitzventile 94 mm, 3 Schrägsitzventile 84 mm, sowie 235,35 Meter Muffenrohr 32 mm zu liefern, hilfsweise: sie zur Zahlung von 7 905,18 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 14. November 1950 zu verurteilen. Letzteren Betrag hatte die Klägerin zwecks Wiederbeschaffung eines Teiles des Materials bereits vor der Klageerhebung ausgegeben.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Sie behauptet, der Zugriff auf das Material sei erfolgt, um es vor einer Beschlagnahme seitens der Besatzungsmacht zu bewahren. Der Zugriff sei auch statthaft gewesen, weil die mit dem Material Bedachten es zum Wiederaufbau der Gärtnerei-Gewächshäuser in X. benötigt hätten und dieser Wiederaufbau erforderlich gewesen sei, um die Gemüseerzeugung zu fördern. Sie bestreitet, dass das fehlende Material erst nach der Beseitigung der Dachtrümmer abhanden gekommen sei. Zu einer Bewachung des Lagers sei sie nicht imstande gewesen. Im übrigen wäre das Material für die Klägerin auch ohnedies verloren gegangen. Von dem behaupteten Eigentum der Klägerin sei der Beklagten nichts bekannt gewesen. Die Klägerin hätte sich alsbald nach Beendigung der Kampfhandlungen um das Material kümmern und auf ihr Eigentum hinweisen müssen. Sie habe später auch von anderweitigen Ersatzmöglichkeiten, die vorhanden gewesen seien, soweit Material an andere Personen zugeteilt worden sei, keinen Gebrauch gemacht. Die Geltend-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



machung von Schadensersatzansprüchen erst nach der Währungsreform verstosse gegen Treu und Glauben.

Das Landgericht hat die Beklagte unter Zurückweisung des Hauptantrages der Klägerin gemäss dem Hilfsantrag verurteilt. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Die Klägerin hat nunmehr beantragt, die Beklagte unter Zurückweisung ihrer Berufung und teilweiser Abänderung des landgerichtlichen Urteils zur Zahlung weiterer 10 033,91 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 14. November 1950 zu verurteilen. Sie behauptet, sie müsse zur Wiederbeschaffung des Materials 3,44 DM für den Meter Siederohr, 408,56 DM für 255,35 Meter Muffenrohr und 9 x 56,10 DM für die fehlenden Schrägsitzventile aufwenden.

Die Beklagte hat weiterhin volle Klagabweisung beantragt.

Das Oberlandesgericht hat durch Teilurteil unter Zulassung der Revision die Berufung der Beklagten für einen Teilbetrag von 5 452,44 DM nebst Zinsen zurückgewiesen. Diesen Teilbetrag hat es der Klägerin als Ersatz für das abhanden gekommene Material zugesprochen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat der Klägerin den begehrten Schadensersatz für das Material, dessen Verbleib ungeklärt ist, aus folgenden Erwägungen zugesprochen:

Die Klägerin sei Eigentümerin des Materials gewesen. Vor der Abtragung der Dachtrümmer sei von dem Material nichts weggekommen. Mit der Freilegung des Lagers habe die Beklagte von dem Material Besitz ergriffen. Sie sei deshalb auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnisses verpflichtet gewesen, das Material in sichere Obhut zu nehmen. Diese Pflicht sei verletzt worden. Darauf, dass der Klägerin der gleiche Schaden auch bei einer entsprechenden Sicherung des Materials entstanden wäre, weil es ebenfalls einer Verteilung zugeführt worden wäre, könne sich die Beklagte nicht berufen, weil diese Verteilung rechtswidrig gewesen wäre. Sie sei deshalb zur Schadensersatzleistung verpflichtet. Der Geltendmachung des Schadensersatzanspruches stehe nichts entgegen, insbesondere auch nicht das Lastenausgleichsgesetz, weil dieses eine Verschuldenshaftung nicht berühre.

I.

Die Revision greift das Urteil in allen Teilen, soweit der Haftungsgrund in Frage steht, an.

Dazu ist sie berechtigt. Das Berufungsgericht führt zwar in den Urteilsgründen aus: "Die Entscheidung hat grundsätzliche Bedeutung, soweit sie sich mit dem Gesetz über den Lastenausgleich befasst. Der Senat lässt deswegen gemäss § 546 Abs 2 Satz 1 ZPO die Revision zu." Damit ist aber die Revision nicht nur in irgend einem beschränkten Umfang zugelassen worden, sondern gegen das Urteil schlechthin, sodass auch die Nachprüfung sich auf das ganze Urteil erstrecken muss (vgl BGHZ 9, 357).

II.

Die Revision befasst sich an erster Stelle mit der Frage des Eigentums der Klägerin an dem abhanden gekommenen Material.

1. Wenn sie dem Berufungsgericht vorwirft, es habe der Eigentumsfrage "zu Unrecht keine Bedeutung" beigelegt, so entbehrt dieser Angriff der tatsächlichen Grundlage; denn das Berufungsgericht hat die Frage, ob die Klägerin Eigentümerin des Materials gewesen sei, in Wirklichkeit geprüft und entschieden. Nur nebenbei bemerkt es: "Es braucht dabei, worauf hingewiesen sei, die Eigentumsfrage praktisch nicht die entscheidende Bedeutung zu haben, welche die Parteien ihr beimessen." Auf die Hilferwägung, dass auch bei fehlendem Eigentum der Klägerin das Ergebnis das gleiche sein müsste, weil diese von O. Abtretung seines Schadensersatzanspruchs verlangen könnte, ist das vorliegende Urteil aber nicht gestützt. Auf das Vorbringen der Revision zu dieser Frage kommt es somit nicht an.

2. Die Entscheidung des Berufungsgerichts aber, dass die Klägerin bereits 1941 Eigentum an dem von ihr gekauften Material erworben habe, ist nicht zu beanstanden.

a) Dass das Berufungsgericht das materielle Recht (§§ 929, 930 BGB) nicht richtig angewandt hätte, trifft nicht zu. Es stellt ausdrücklich fest, dass die Parteien sich darüber einig gewesen seien, die Klägerin solle Eigentümerin des für sie eingelagerten Materials werden und O. solle es bis zum späteren Abtransport nach K. für sie verwahren.

b) Die Revision bemängelt zu Unrecht, dass diese Annahme der tatsächlichen Grundlage entbehre.

aa) Das Berufungsgericht hat dem auf den Eigentumserwerb bezüglichen Vortrag der Klägerin Glauben geschenkt unter Bezugnahme auf die Zeugenvernehmung von Franz O. Es ist also nicht so, wie die Revision behauptet, dass es den Klagevortrag ohne jede weitere Prüfung und ohne Berücksichtigung der Interessiertheit der Klägerin übernommen und damit gegen § 286 ZPO verstossen hätte.

Zu Unrecht beruft sich die Revision auch darauf, dass aus der Niederschrift vom 21. Juni 1952 über die Vernehmung des Zeugen "kein Übereignungswille bei O. ersichtlich" sei. Es brauchte bei der Vernehmung durch den beauftragten Richter vom 21. Juni 1952 nicht alles protokolliert zu werden, weil der Zeuge O. schon früher einmal vernommen worden war (§ 160 Abs 2 Ziff 3 ZPO). In der früheren Vernehmung vom 10. April 1951 hat aber der Zeuge ausdrücklich bekundet: "Die Klägerin hat die Waren ... gleich bezahlt und ich betrachte sie als Eigentümerin dieser Sachen". Die Auslegung, die das Berufungsgericht dieser Bekundung gibt, nämlich dass mit der Bezahlung und der jeweiligen Besichtigung des eingegangenen Materials durch einen Vertreter der Klägerin, verbunden mit der Vereinbarung über eine weitere Lagerung des Gutes bei dem Verkäufer und der tatsächlichen Absonderung dieses Gutes, nach dem Willen der Parteien das Eigentum auf die Klägerin übergehen sollte, hält sich durchaus im Einklang mit der Übung des Wirtschaftslebens und stellt eine tragfähige Grundlage für die Annahme dar, dass das Eigentum auf die Klägerin übergegangen sei.

bb) Der Revision kann auch nicht darin beigetreten werden, dass der Berufungsrichter die Vorschrift des § 286 ZPO auf alle Fälle deshalb verletzt habe, weil er folgende drei Punkte nicht berücksichtigt habe:

(1) Der Schwager des O. habe das Material 1945 veräußern wollen. Darauf brauchte nicht eingegangen zu werden, weil sich aus der Aussage des Schwagers, des Zeugen Sch., ergeben hat, dass der Zeuge keine irgendwie geartete Vollmacht von dem Verkäufer zu einer Veräußerung des Materials gehabt hat. Letzteres ist entscheidend. Selbst wenn der Zeuge Sch. wirklich Anstalten getroffen haben sollte, das Material zu veräußern, könnte daraus nichts gegen einen früheren Übereignungswillen gefolgert werden, wenn O. von diesem Vorgehen seines Schwagers nichts gewusst hat.

(2) O. habe über das von der Beklagten auf sein Konto überwiesene Geld verfügt. Auch dies konnte als unerheblich unberücksichtigt bleiben. O. hat als Zeuge bekundet, dass auch sein eigenes Material infolge der Massnahmen der Beklagten verloren gegangen sei und dass er nicht gewusst habe, ob die eingegangenen Beträge sich auf sein eigenes Material oder auf das der Klägerin bezogen hätten. Dass dies unzutreffend wäre, hat die Beklagte nicht dargelegt.

(3) Es habe ein Werkvertrag vorgelegen und deshalb sei an eine Übereignung vor Herstellung des Werkes nicht gedacht worden. Dies ist eine Behauptung der Revision, die mit den Feststellungen des Berufungsgerichts in Widerspruch steht. Nach diesen waren die Aufträge zur Beschaffung des Materials selbständig, mag auch gleichzeitig vereinbart worden sein, dass O. noch kleinere Ausbesserungen vornehmen und später auch die ganze Anlage errichten solle. Diese weiteren Abreden standen einer Übereignung des Materials bereits nach seinem Eingang und vor seiner Bearbeitung oder Verarbeitung nicht im Wege. Mit ihnen brauchte sich das Berufungsgericht deshalb nicht besonders auseinanderzusetzen.

III.

Die Haftung der Beklagten für das verloren gegangene Material der Klägerin folgert das Berufungsgericht daraus, dass die Beklagte mit der Beseitigung der Dachtrümmer und dem vorhergehenden Verbot einer Sicherung des Materials durch den Zeugen Sch[REDACTED] die Sachen auf Grund einer obrigkeitlichen Fürsorge in Besitz genommen habe und deshalb verpflichtet gewesen sei, es in sichere Obhut zu nehmen, was aber nicht geschehen sei.

1. Die Revision wirft dem Berufungsgericht vor, dass es zu Unrecht ein Verwahrungsverhältnis als vorliegend angenommen habe. In Wirklichkeit habe es sich um eine Beschlagnahme gehandelt, durch welche das Eigentum von vornherein auf die Beklagte übergegangen sei, sodass für ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis überhaupt kein Raum mehr geblieben sei.

Der Meinung der Revision, dass das Eigentum der Klägerin bereits mit der Erklärung an den Zeugen Sch[REDACTED], dass er das in der Fabrik lagernde Material nicht ergreifen dürfe, weil dieses beschlagnahmt sei, im Zusammenhang mit dem tatsächlichen Akt der Freimachung des Materials untergegangen sei, kann nicht zugestimmt werden. Der rein tatsächliche Vorgang der Schaffung eines Zugangs zu dem bis dahin verschütteten Material kann nicht bereits als eine Inanspruchnahme in Betracht kommen, weil zu dieser ein entsprechender Verwaltungsakt gehört, der irgendwie verlautbart werden müsste. Daran fehlt es aber. Das Verbot an den Zeugen Sch[REDACTED] konnte ebenfalls keinen Eigentumsverlust bewirken, da es nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten nur dazu gedacht war, das Material für die beabsichtigte Verteilung sicherzustellen, nicht aber, es schon in Anspruch zu nehmen.

Zweifelhaft mag es dagegen sein, ob die Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagte habe das Material auf Grund einer obrigkeitlichen Fürsorge in Besitz genommen, durch seine tatsächlichen Feststellungen gedeckt wird. Die Beklagte hat nämlich nicht behauptet, dass sie das Material vor einem Zugriff der Besatzungsmacht im Interesse des Eigentümers hätte schützen wollen, sondern dass sie eine Wegnahme durch die Besatzungsmacht habe verhindern wollen, um das Material bestimmten dritten Personen zuführen zu können. Damit ist für die Annahme einer obrigkeitlichen Fürsorge für den Eigentümer wenig Raum. Ebenso bedenklich wäre es, aus der Erklärung an den Zeugen Sch[REDACTED], er dürfe das Material nicht wegbringen, und aus der nachfolgenden Freilegung des Materials schon auf die Begründung eines eigenen Besitzes der Beklagten an dem Material zu schliessen.

Aber die berührten Fragen sind für die Entscheidung des Falles unerheblich.

2. Zu einer Sicherung des Materials war die Beklagte nämlich schon auf Grund seiner Erfassung verpflichtet, auch wenn sie noch nicht Besitzerin geworden war und wenn sie überhaupt nicht das Interesse des Eigentümers bei ihrem Vorgehen im Auge gehabt hat. Sie hat eine von dem Zeugen Sch[REDACTED] beabsichtigte sichere Lagerung des Materials an einem anderen Ort verhindert und mit der Beseitigung der Dachtrümmer Zugriffe auf das Material ermöglicht, die vorher nicht so leicht zu bewerkstelligen waren. Dieses Handeln begründete für sie die Pflicht, die für den Eigentümer geschaffene Gefahrenlage durch geeignete Massnahmen wieder wettzumachen. Die Revision will sich zu Unrecht dieser Folgerung verschliessen, indem sie vorträgt, dass zu einer Abwehr des Schwagers von O[REDACTED] die Beklagte aus polizeilichen Gründen verpflichtet gewesen sei, weil nicht ersichtlich gewesen sei, dass

dieser im Auftrage des Besitzers handeln wolle, und dass aus der Freimachung des Materials keine weitere Sicherungspflicht erwachsen sei, weil die Freilegung nur der Durchführung der beabsichtigten Zuteilung des Materials an die Bedarfsträger habe dienen sollen. Entscheidend ist allein die Tatsache, dass die Beklagte eine Sicherung des Materials durch einen Geschäftsführer ohne Auftrag verhindert und danach noch selbst eine bis dahin nicht vorhandene Entwendungsgefahr geschaffen hat. Daraus ergab sich ihre Amtspflicht zur Sicherung des fremden Eigentums.

3. Diese Pflicht ist, worin dem Berufungsgericht wieder zuzustimmen ist, schuldhaft verletzt worden.

Es mag sein, dass zu einer "ständigen Bewachung" des Lagers kein Personal vorhanden gewesen sei, wie die Revision ausführt. Die Beklagte hat aber überhaupt nichts zur Sicherung getan. Wenn sie das Material nicht an einen anderen Ort verbringen wollte - nach der unbestritten gebliebenen Behauptung der Klägerin war eine anderweitige sichere Unterbringungsmöglichkeit vorhanden -, so hätte sie auf alle Fälle die Freilegung so durchführen lassen können, dass alsbald im Anschluss daran das Material von den Zuteilungsempfängern abgeholt worden wäre, und für eine etwaige Zwischenzeit, die naturgemäss nicht erheblich sein brauchte, einen Wächter bestellen müssen. Es ist nicht ersichtlich, warum nicht beispielsweise einer von den Arbeitern, welche die Dachtrümme beseitigt hatten, auch noch für diese kurze Zeit bis zum Abtransport des Materials mit Wachdiensten hätte betraut werden können. Die Beklagte beruft sich selbst darauf, dass die Diebstahlsgefahren in der hier fraglichen Zeit besonders groß waren. Dann hätte sie aber auch ihrerseits etwas zur Abwendung dieser Gefahren tun müssen.

Die Haftung der Beklagten für das verloren gegangene Material der Klägerin ist nach alledem vom Berufungsgericht jedenfalls im Ergebnis mit Recht ausgesprochen worden. Sie ergibt sich aus § 839 BGB, Art 131 WeimVerf.

IV.

Ebenso zutreffend ist auch die Entscheidung, dass die Beklagte für das gesamte fehlende Material einzustehen hat.

1. Das Berufungsgericht kommt zu diesem Ergebnis auf Grund der tatsächlichen Feststellung, dass vor der Freilegung des Materials noch nichts weggekommen sei, und führt zur Begründung hierfür an, dass die Besatzungstruppen kein Interesse an dem Material gehabt hätten und für unbefugte Dritte eine Wegnahme vor Beseitigung der Dachtrümmer so schwierig gewesen sei, dass eine solche Möglichkeit, die auch von der Zeugin W. verneint werde, ausser Betracht bleiben müsse.

Die Revision erhebt hiergegen verschiedene verfahrensrechtliche Rügen. Ob diese begründet sind, kann aber dahingestellt bleiben.

2. Die Haftung der Beklagten für den gesamten Fehlbestand ergibt sich nämlich schon daraus, dass sie zu beweisen hätte, dass im Zeitpunkt der Beseitigung der Trümmer nicht mehr an Material vorhanden gewesen sei als das, was den acht Interessenten zugeteilt worden ist; das kann sie aber nach ihrem Vorbringen nicht beweisen.

Die Beklagte vermag selbst nicht anzuführen, dass in der Zeit vor ihrem Eingriff schon Material weggekommen sei. Ihr Hinweis auf die allgemeine Lage von 1945 ist nicht stichhaltig. Es kommt angesichts des Umstandes, dass ein Zugang

zu dem verschütteten Material schwer möglich war, nicht auf die allgemeine Möglichkeit von Diebstählen an, sondern darauf, ob bestimmte Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass auch das schwer zugängliche Material der Klägerin von Diebstählen betroffen worden sei. Nach dieser Richtung vermag aber die Beklagte nichts vorzutragen.

Die Revision meint zu Unrecht, dass die Klägerin beweisen müsste, was insgesamt von der Beklagten beschlagnahmt worden sei. Einen Beweis nach dieser Richtung hat die Beklagte der Klägerin unmöglich gemacht, indem sie selber das Material ergriffen und es im übrigen unterlassen hat, alsbald eine genaue Bestandsaufnahme vorzunehmen. Bei einem ordnungsmässigen Vorgehen wäre es Pflicht der Beklagten gewesen, das von ihr erfasste Material alsbald zu registrieren. Dies hat sie aber, wie sich aus der Aussage des mit der Entrümmerung beauftragt gewesenen Zeugen van E. ergibt, nicht veranlasst. Der Zeuge hatte nach seiner Bekundung "nur den Auftrag, das Dach fortzuräumen und das Holz des Daches beseite zu schaffen". Im Anschluss an diese Arbeit ist nichts weiter geschehen, bis erst später die einzelnen Zuteilungsempfänger nacheinander erschienen und von sich aus Material entnahmen, ohne es durch einen mitanwesenden Angestellten der Beklagten ausgehändigt zu bekommen, wie sich aus der Aussage der Zeugin W. ergibt.

Die Beklagte hat zwar, worauf die Revision besonders hinweist, behauptet, dass "die Rohre genau vermessen und nach Länge, Stärke und Form aufgezeichnet" worden seien. Aber wie der Zusammenhang in dem Schriftsatz vom 30. Dezember 1950 zeigt, bezieht sich diese Behauptung nur auf die Aufzeichnung seitens der Materialempfänger. Hierauf kann es jedoch nicht ankommen, weil Material bereits in der Zwischenzeit zwischen

seiner Freilegung und der Abholung durch die einzelnen Zuteilungsempfänger abhanden gekommen sein kann. Ausserdem besteht die Möglichkeit, dass auch die Zuteilungsempfänger keine genauen Aufzeichnungen gemacht haben. Pflicht der Beklagten wäre es gewesen, die Aufzeichnung unverzüglich nach der Freilegung des Lagers durchzuführen. Dass sie dies getan hätte, ergibt sich aber aus ihrem Vortrag nicht. Deshalb brauchte das Berufungsgericht auch nach dieser Seite hin keine weitere Aufklärung mehr vorzunehmen, sondern konnte mit Recht von der Haftung der Beklagten für die gesamte Fehlmenge bereits jetzt ausgehen.

V.

Zu Unrecht macht die Revision geltend, dass die Haftung auf alle Fälle deshalb zu verneine sei, weil eine "überholende Kausalität" dem Klageanspruch entgegenstehe.

1. Die Revision rügt, der Berufungsrichter habe "die Behauptung der Beklagten, das Material wäre der Klägerin ohne Beschlagnahme sowieso durch Plünderung und Diebstahl abhanden gekommen", nicht geprüft. Einer Prüfung dieses Vorbringens hat es aber auch nicht bedurft, weil es unschlüssig ist. Die Haftungsgrundlage wird vom Berufungsrichter nicht in der Beschlagnahme erblickt, sondern in der Unterlassung einer Sicherung des beschlagnahmten Materials. Dass aber auch bei Erfüllung der der Beklagten obliegenden Sicherungspflicht der Klägerin noch ein Schaden entstanden wäre, ist nicht ersichtlich. Nur darauf könnte es aber möglicherweise ankommen.

2. Auch das Vorbringen der Revision, der der Klägerin infolge des hier fraglichen Verlustes von Material entstandene Schaden könne nur darin bestehen, dass ihr ein Anspruch auf Entschädigung nach dem Reichsleistungsgesetz nicht erwachsen sei, weil bei Nichteintritt des Verlustes auf alle Fälle eine Zuteilung an andere auch insoweit erfolgt wäre, vermag die angefochtene Entscheidung nicht zu erschüttern. Selbst wenn man mit der Revision davon auszugehen hätte, dass die Klägerin nur so viel an Schadensersatz wegen des Verlustes des Materials verlangen könne, als sie bei der sonst sicher zu erwartenden Inanspruchnahme des Materials an Vergütung bekommen hätte, könnte der der Klägerin vom Berufungsgericht zugebilligte Betrag nicht beanstandet werden.

Dass die vom Berufungsrichter eingesetzten Aufwendungen für die Wiederbeschaffung des Materials höher wären als das, was der Klägerin bei einer Inanspruchnahme als Vergütung zu zahlen wäre, sagt die Revision nicht. Es fehlt auch an Anhaltspunkten dafür, dass die Preise sich in der Zwischenzeit zwischen 1945 und 1951 wesentlich verändert hätten. Unter diesen Umständen muss aber der vom Berufungsgericht angesetzte Betrag auch als der für eine Vergütung in Frage kommende Betrag angesprochen werden. Die Revision beruft sich, um zu einem anderen Ergebnis als dem des angefochtenen Urteils zu kommen, allein darauf, dass eine Vergütung wegen einer Inanspruchnahme der normalen Umstellung unterliegen würde. Das trifft aber nicht zu, vielmehr ist auch bei diesem Vergütungsanspruch die Rechtslage umstellungsrechtlich der bei Schadensersatzansprüchen gleich (vgl. Beschluss des Grossen Senats für Zivilsachen vom 16. November 1953 - BGHZ 11, 156).

VI.

Schliesslich hat das Berufungsgericht auch mit Recht verneint, dass der Geltendmachung des Anspruchs ein Hindernis entgegenstünde.

1. Daraus, dass die Klägerin den Schadensersatzanspruch nicht schon vor der Währungsreform erhoben hat, kann ihr kein Nachteil erwachsen. Gemeldet hatte sie ihren Schaden der Beklagten bereits im Herbst 1945. Diese wusste also, woran sie sei. Innerhalb der Verjährungsfrist konnte die Klägerin über den Zeitpunkt der Geltendmachung selbst entscheiden.

Die Revision legt diesem Punkt auch keine weitere Bedeutung mehr bei, sondern meint nur, dass die Klägerin ein Mitverschulden an dem Schaden treffe, weil sie auf ihr Eigentum nicht aufmerksam gemacht habe. Auch damit kann sie aber keinen Erfolg haben; denn es ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin von dem Vorgehen der Beklagten Kenntnis gehabt hätte oder wenigstens damit hätte rechnen müssen.

2. Das Lastenausgleichsgesetz steht dem Anspruch der Klägerin schon deshalb nicht entgegen, weil sich dieser, wie schon dargelegt, aus einer Amtspflichtverletzung herleitet und Ansprüche gegen die öffentliche Hand aus unerlaubter Handlung durch das Lastenausgleichsgesetz nicht berührt werden (vgl. BGHZ 8, 257).

Nach alledem war die Revision der Beklagten als ungegründet zurückzuweisen. Gemäss § 97 ZPO treffen die Beklagte die Kosten der Revision.

Dr.Geiger

Rietschel

Dr.Weber

Wölany

Dr.Beyer